

Verordnung

vom 4. Februar 2014

Inkrafttreten:

sofort

zur Aufhebung der Beschlüsse über Dampfkessel und Dampfgefässe

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Bundesverordnung vom 15. Juni 2007 über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Verwendung von Druckgeräten (Druckgeräteverwendungsverordnung);

in Erwägung:

Die obengenannte Bundesverordnung wurde am 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Bundesverordnung vom 9. April 1925 betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen sowie die Bundesverordnung vom 19. März 1938 betreffend Aufstellung und Betrieb von Druckbehältern und hebt sie auf.

Die beiden Verordnungen stellten die gesetzlichen Grundlagen für die entsprechenden kantonalen Beschlüsse dar. Folglich müssen die kantonalen Beschlüsse vom 16. November 1926 und vom 28. Oktober 1938 aufgehoben werden, da sie überholt sind.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Infolge des Inkrafttretens der Druckgeräteverwendungsverordnung müssen die folgenden kantonalen Erlasse aufgehoben werden:

- a) der Beschluss vom 16. November 1926 betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen in den Betrieben, die nicht dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung unterstellt sind (SGF 864.7.21);

- b) der Beschluss vom 28. Oktober 1938 zur Ergänzung der Vorschriften betreffend die Druckbehälter, die nicht dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellt sind (SGF 864.7.22).

Art. 2

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Präsident:

B. VONLANTHEN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL